

§ Neueinführung des Wehrdienstes: Das müsst ihr wissen

Die IG Metall setzt sich laut ihrer Satzung für Frieden, Abrüstung und Völkerverständigung ein. Bestimmte Streitigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sind von unserem Rechtsschutz umfasst. Mit dem Inkrafttreten des Wehrdienstmodernisierungsgesetz zum 1. Januar 2026 erwarten wir, dass uns zahlreiche Anfragen erreichen. Wir informieren euch über die wichtigsten Fakten und erklären, welche Möglichkeiten Mitglieder haben, die befürchten, dass die Wehrdienst*p*flicht wiederbelebt wird.

Wehrpflichtig sind grundsätzlich alle deutschen

Männer zwischen dem 18. und dem 60. Lebensjahr.

Das neue Gesetz unterscheidet zwischen Männern, die vor und nach 2008 geboren wurden.

Männer ab dem Jahrgang 2008 sind verpflichtet auf Aufforderung die **Bereitschaftserklärung** abzugeben (dazu 1.) und sich einer **Musterung** zu unterziehen (dazu 2.). Für alle älteren Männer gilt dies - so wie bisher - erst im Spannungs- und Verteidigungsfall.

Eine **Pflicht zum Wehrdienst gibt es derzeit nicht.**

Die Bundesregierung betont, dass der „neue Wehrdienst“ auf Freiwilligkeit beruhe. Zugleich wurde aber die Möglichkeit geschaffen, eine **Bedarfswehrpflicht** anzuordnen, wenn die „verteidigungspolitische Lage oder die Personallage“ dies erfordern.

Bereits jetzt kommt ein **Antrag auf Kriegsdienstverweigerung** in Betracht (dazu 3.). Für Personen, die sich für den Wehr- oder Ersatzdienst entscheiden, ist das **Arbeitsplatzschutzgesetz** relevant (dazu 4.).

1. Bereitschaftserklärung

Ab Januar 2026 erhalten **alle deutschen Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahrgang 2008**, zu ihrem 18. Geburtstag, Post von der Bundeswehr. Der in dem Brief enthaltene QR-Code führt zu einem Fragebogen zur „**Erklärung zur Bereitschaft und Fähigkeit zu einer Wehrdienstleistung**“. Dieser ist vorab [auf der Website der Bundeswehr](#) einsehbar.

Wehrpflichtige Männer ab dem Jahrgang 2008 sind verpflichtet, den Fragebogen auf Aufforderung auszufüllen (§ 15a WPflG). Dies gilt auch für Kriegsdienstverweigerer (siehe 3.). Reagiert man nicht innerhalb eines Monats, erhält man eine zweite Aufforderung mit einer erneuten Fristsetzung. Die Nicht- oder Falschabgabe stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden ([§ 45 WPflG](#)), deren Höhe noch unklar ist.



Wissen sollte man, dass die Bundeswehr die abgegebenen **Daten von Wehrpflichtigen dauerhaft speichert und verarbeitet**. Sie darf sie zur Übersendung von Informationen und zur Personalbearbeitung nutzen. Im Spannungs- oder Verteidigungsfall ist die Bundeswehr auch befugt, die Daten für die Einberufung und Heranziehung zum (Pflicht-)Wehrdienst zu verarbeiten ([§ 15b WPflG](#)).

2. Musterung

Alle wehrpflichtigen Männer ab dem Geburtsjahr 2008 sollen einer Musterung unterzogen werden. Bis die für einen so umfangreichen Prozess benötigten Kapazitäten aufgebaut sind, werden erstmal nur „Freiwillige“ eingeladen. **Ab Mitte 2027** soll die **verpflichtende Musterung** dann für alle umgesetzt werden. Das gilt auch für diejenigen, die einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt haben und nicht ohnehin bereits gemustert wurden (siehe 3.).

3. Kriegsdienstverweigerung

Wegen des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung (KDV) kann jeder den Kriegsdienst auf Grund der eigenen Gewissenentscheidung verweigern. Die Verfassung enthält damit eine starke Exit-Option, die auch im Spannungs- und Verteidigungsfall gilt.

Art. 4 Abs. 3 des Grundgesetzes lautet:

„Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“

Einen **KDV-Antrag** kann jeder deutsche Mann stellen, der **älter als 17,5 Jahre und jünger als 60 Jahre** ist. Er kommt also auch für Männer in Frage, die älter als der Jahrgang 2008 sind. Anträge sind beim

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zu stellen. Bei der Verweigerungsbegründung sind persönliche Motive anzugeben.

In Folge des KDV-Antrages *kann* man zunächst zur **Musterung** geladen werden. Wer dort als „untauglich“ eingestuft wird, ist vom Kriegsdienst befreit. Im Übrigen wird der KDV-Antrag bearbeitet.

Detailliertere Informationen zur KDV finden sich bei der [DFG-VK](#) (Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte KriegsdienstgegnerInnen).

Rechtsschutz der IG Metall

Rechtsschutz kann gewährt werden für:

„Streitigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst, wenn es sich um Versorgungssachen, Wehrdienstverweigerung, Rückstellung vom Wehr- oder Ersatzdienst handelt.“

Wird z.B. der KDV-Antrag negativ beschieden, kann Rechtsschutz gewährt werden. Dagegen sind Streitigkeiten wegen der Nichtabgabe der Bereitschaftserklärung nicht von unserem Rechtsschutz umfasst.

Da die Gewährung von Rechtsanwaltsrechtsschutz infrage steht, ist der Antrag beim Vorstand zu stellen.

4. Arbeitsplatzschutzgesetz

Für die Zeit des Wehr-, bzw. Ersatzdienst **ruht das Arbeitsverhältnis** ([§ 1 ArbPLSchG](#)). Es besteht **Kündigungsschutz**: der Arbeitgeber darf nicht aus Anlass des Wehrdienstes kündigen. Ähnliches gilt für die **Übernahme nach der Ausbildung**: diese darf nicht aus diesem Anlass abgelehnt werden ([§ 2 ArbPLSchG](#)). Wichtig ist, dass der Einberufungsbescheid sofort dem Arbeitgeber vorgelegt wird.